Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0939/V**

Eitorf, den 27.02.2013

Amt 32.1 - Sicherheits- und Ordnungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr 19.03.2013

Tagesordnungspunkt:

§ 7 Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt, der Anregung nicht zu folgen.

Begründung:

Mit E-Mail vom 22.01.2013 regt eine Gewerbetreibende mit Geschäftssitz in der Poststraße an, die Einbeziehung der Parkstraße in die Parkraumbewirtschaftung rückgängig zu machen.

Durch die nunmehr bestehende Parkscheinpflicht auf den dortigen Parkplätzen (PP am Sängerheim und PP an der Hochstraße) höre die Beschwerdeführerin täglich Beschwerden Eitorfer Bürger, die insbesondere die genannten Parkplätze für Einkäufe im Ortskern genutzt hätten. Personen, die gerne bereit seien ein Stück zu Fuß bis zu den Geschäften zu laufen und nicht in der ersten Reihen parkten, würden nun zur Kasse gebeten. Laut der Beschwerdeführerin sei es nicht akzeptabel, dass auch diese Parkmöglichkeit kostenpflichtig sei. Es sei täglich zu beobachten, dass nur noch wenige PKW abgestellt werden. Der Ortskern werde durch diese Maßnahme für Verbraucher unattraktiver und schwäche somit den gesamten Einzelhandel.

In Beantwortung der o. a. E-Mail am 24.01.2013 teilt die Verwaltung mit, dass ihre Eingabe als Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung gedeutet und dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorgelegt wird.

Die E-Mail sowie die Antwort der Verwaltung sind in der Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu erwähnen, dass die Neufassung der Parkgebührenordnung - und damit u. a. die Einbeziehung der Parkstraße in die Parkraumbewirtschaftung - durch den Rat der Gemeinde Eitorf am 06.02.2012 beschlossen wurde. Die Thematik wurde im Vorfeld des Ratsbeschlusses ausführlich in den Gremien ABV und Hauptausschuss mehrmals vorberaten.

Daher darf inhaltlich auf die entsprechenden Sitzungen sowie auf die in der anliegenden Antwort an die Beschwerdeführerin zitierten Passagen der maßgeblichen Sitzungsvorlagen Bezug genommen werden.
Letztlich ist die Parkgebührenpflicht bei den in Rede stehenden Parkplätzen eingeführt worden, da diese zentrumsnah gelegen sind und dem Parkplatzsuchenden zusätzlicher Parkraum zur Verfügung gestellt wird, da in der Vergangenheit diese Parkplätze oftmals durch Dauerparker belegt waren und gerade nicht für den Personenkreis zur Verfügung stand, der in den umliegenden Geschäften, beispielsweise in der Poststraße, Einkäufe erledigen will.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Anregung, die Parkstraße aus der Parkraumbewirtschaftung herauszunehmen, nicht umzusetzen.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Anregung 22.01.2013 vor dem Hintergrund der Neufassung der Parkgebührenordnung am 06.02.2012 wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Parkstraße/Gartenstraße Kanalbaumaßnahmen über einen Zeitraum von mehreren Monaten durchgeführt worden sind. Daher wurde zunächst bis zum Ende der Baumaßnahmen darauf verzichtet, den ruhenden Verkehr hinsichtlich Parkscheinpflicht noch zusätzlich zu belasten. Durch den Abschluss der Maßnahmen und der damit abgeschlossenen Belastungen für die Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich wurde nun ab Januar 2013 mit der „normalen“ Parkraumüberwachung begonnen. Aufgrund des somit kurzen Zeitraumes der Inbetriebnahme des Parkscheinautomaten in der Parkstraße kann noch kein aussagefähiges Zahlenmaterial in Bezug auf die dortige Lösung von Parkscheinen vorgelegt werden.
Zu erwähnen bleibt schließlich, dass die Situation in der Parkstraße sich zunächst noch einspielen wird müssen, um hier weitere Schlussfolgerungen ziehen zu können. Derzeit besteht jedoch aus Sicht der Verwaltung, auch unter Berücksichtigung der Investitionskosten für den Parkscheinautomaten, kein Handlungsbedarf im Sinne der durch die Beschwerdeführerin vorgetragenen Beschwerde/Anregung.

Anmerkung: Am 31.01.2013 ging eine weitere ähnlich lautende Anregung per E-Mail über die Situation Parkstraße bei der Verwaltung ein. Unter Bezugnahme auf die anstehende Beratung im ABV wurde der Beschwerdeführerin entsprechend geantwortet (s. Anlage).